

# RS UVS Kärnten 2001/01/25 KUVS-943/4/2000

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.01.2001

## Rechtssatz

Der Beschuldigte hat durch die Mitteilung an die Behörde, dass ein "naher Verwandter" das Fahrzeug gelenkt hat, seiner Verpflichtung nach § 103 Abs. 2 KFG nicht entsprochen, da dass auf § 38 VStG gestützte Entschlagsrecht gemäß der im § 103 Abs. 2 KFG enthaltenen Verfassungsbestimmungen, das Recht auf Auskunftsverweigerung gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, zurückzutreten hat.

## Schlagworte

Lenker; Lenker Auskunft, Lenker Auskunftspflicht, Entschlagsrecht, naher Verwandter, Auskunftsverweigerung, Auskunft, Auskunftsbegehren

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)